

Beihilfevorschrift - Sachsen

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | SächsBhVO

Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte	50 %
Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70 % (bei mehreren Beihilfeberechtigten grundsätzlich nur für eine Person)
Berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner	70 %
Versorgungsempfänger	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder / beihilfeberechtigte Waisen	80 %
Ehegattengrenzbetrag 2026	20.180 EUR. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte; auch von der Abgeltungsteuer erfasste Kapitaleinkünfte sind zu berücksichtigen.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Grundsätzlich beihilfefähig im Rahmen der GOÄ, soweit medizinisch notwendig und wirtschaftlich angemessen.
Heilpraktiker	Beihilfefähig nach den in der SächsBhVO vorgesehenen Höchstbeträgen.
Arznei- und Medizinprodukte	Eigenbeteiligung je verordnetem Mittel: 4 EUR bis 16 EUR Apothekenabgabepreis; 4,50 EUR bei 16,01–26 EUR; 5 EUR über 26 EUR. Die Eigenbeteiligung darf die Kosten des Mittels nicht übersteigen. Ausnahmen gelten u. a. für Kinder.
Hilfsmittel	Nach den Voraussetzungen und Höchstbeträgen der SächsBhVO beihilfefähig.
Fahrtkosten	Beihilfefähigkeit nach den Voraussetzungen der SächsBhVO; die alte pauschale Darstellung '10 EUR je Fahrt' sollte nicht mehr als allgemeine Leistungsbeschreibung verwendet werden.

Sehhilfen

Brillen / Kontaktlinsen	Sehhilfen sind grundsätzlich beihilfefähig.
Erwachsene ab 18 Jahren	Bis 110 EUR je Auge innerhalb von zwei Jahren, einschließlich Handwerksleistung und Reparaturkosten.
Erstbeschaffung	Schriftliche augenärztliche Verordnung oder Refraktionsbestimmung durch Augenoptiker möglich; Refraktionsbestimmung bis 17 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

Rehabilitation / Kuren

Rehabilitationsmaßnahmen	Beihilfefähig nach den Voraussetzungen der SächsBhVO; je nach Maßnahme können vorherige Anerkennung, ärztliche Verordnung oder weitere Nachweise erforderlich sein.
Belastungsgrenze	Eigenbeteiligungen sind durch die beihilferechtlichen Belastungsgrenzen begrenzt; maßgeblich sind die aktuellen Regelungen der SächsBhVO.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO), Sächsisches Beamtengesetz und Informationen des Landesamtes für Steuern und Finanzen Sachsen. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.

Beihilfevorschrift - Sachsen

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | SächsBhVO

Krankenhausbehandlung

Allgemeine Krankenhausleistungen	Grundsätzlich beihilfefähig.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Grundsätzlich beihilfefähig; Eigenbeteiligung 14,50 EUR je Aufenthaltstag. Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als ein Tag.
Wahlärztliche Leistungen / Chefarzt	Grundsätzlich beihilfefähig, soweit die Voraussetzungen der SächsBhVO erfüllt sind.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung / Zahnersatz	Grundsätzlich im Rahmen der GOZ und der SächsBhVO beihilfefähig.
Implantologische Leistungen	Grundsätzlich zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig. Bereits vorhandene Implantate, für die Beihilfe oder vergleichbare öffentliche Leistungen gewährt wurden, werden auf die Höchstzahl angerechnet.
Implantate – besondere Indikationen	Bei den in § 11 SächsBhVO genannten besonderen Indikationen ohne Begrenzung auf die reguläre Höchstzahl beihilfefähig.
Kieferorthopädie	Beihilfefähigkeit nach § 12 SächsBhVO und den dort genannten Voraussetzungen.
Material- und Laborkosten	Beihilfefähigkeit nach § 14 SächsBhVO; bei Zahnersatz und weiteren zahnärztlichen Leistungen gelten die dort geregelten Prozentsätze und Begrenzungen.
Beamte auf Widerruf	Für bestimmte zahnärztliche Leistungen gelten während des Vorbereitungsdienstes besondere Einschränkungen nach § 15 SächsBhVO.

Besonderheiten

Selbstbehalt	40 EUR pro Kalenderjahr. Der Selbstbehalt entfällt u. a. für bestimmte Aufwendungen während Elternzeit, Vorsorge/Früherkennung, Schwangerschaft und Entbindung, bei dauernder Pflegebedürftigkeit sowie für GKV-Mitglieder und beihilfeberechtigte Waisen.
GKV-Mitglieder	Beihilfeleistungen sind bei GKV-Mitgliedern und deren familienversicherten berücksichtigungsfähigen Personen grundsätzlich auf Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt.

Wesentliche Aktualisierungen gegenüber der vorgelegten Übersicht von 2017

Ehegattengrenzbetrag	2017: 18.000 EUR im Durchschnitt der letzten drei Jahre → 2026: 20.180 EUR nach aktueller Information des LSF Sachsen.
Sehhilfen Erwachsene	2017: 80 EUR je Auge → aktuell 110 EUR je Auge innerhalb von zwei Jahren.
Refraktionsbestimmung	Aktuell bis 17 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.
Implantate	Die Grundregel '2 Implantate je Kieferhälfte' besteht weiterhin; besondere Indikationen erlauben eine weitergehende Beihilfefähigkeit.
Selbstbehalt	Weiterhin 40 EUR jährlich, allerdings mit mehreren gesetzlich geregelten Ausnahmen.

Quellen: REVOSax – aktuelle Sächsische Beihilfeverordnung (insb. §§ 11, 24, 59, 60); Sächsisches Beamtenengesetz; Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen – FAQ Beihilfe (Ehegattengrenzbetrag 2026: 20.180 EUR).

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO), Sächsisches Beamtenengesetz und Informationen des Landesamtes für Steuern und Finanzen Sachsen. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.